bankenverband

Ergänzende Stellungnahme

des Bankenverbandes zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Entwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)

9. Januar 2026

Telefon: +49 30 1663-0

Lobbyregister-Nr. R001458
EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97

Zeichen: BA.03
Bearbeiter: Sa

Vielfalt des deutschen Bankensektor erhalten und verantwortungsvolles Unternehmertum stärken

Der Bankenverband plädiert nachdrücklich dafür, dass Kreditinstitute weiterhin in Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern firmieren dürfen.

Ausgangslage

Die deutsche Kreditwirtschaft zeichnet sich seit jeher durch ihre Vielfalt aus. Diese besteht jedoch nicht nur in unterschiedlichen Institutsgrößen und Geschäftsmodellen, sondern auch in verschiedenen Rechtsformen.

Auch innerhalb des privaten Bankensektors gibt es unterschiedliche Rechtsformen. Neben Aktiengesellschaften (AGs) und Gesellschaften mit begrenzter Haftung (GmbHs) existieren Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern – zum Beispiel offene Handelsgesellschaften (OHGs) und Kommanditgesellschaften (KGs) bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaAs).

Die persönliche Haftung stellt einen zusätzlichen Anreiz dar, besonders verantwortungsbewusst und weitsichtig zu agieren. Sie ist vor allem bei Banken mit langer Tradition zu finden, die oft seit vielen Generationen an der Seite ihrer Kunden stehen und eine Vielzahl von Krisen gemeistert haben.

Problemstellung

Im aktuellen Entwurf der Bundesregierung für ein Bankenrichtlinien- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) wird ein neuer § 2b Abs. 1 KWG-E eingeführt, der Kreditinstituten, die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 benötigen, verbietet, in der Rechtsform des Einzelkaufmanns, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben zu werden.

Die vorgesehene Bestandsschutzregelung im § 64c KWG-E ist aus unserer Sicht keine zufriedenstellende Lösung. Sie käme lediglich einer vorübergehenden Duldung gleich. Es wäre ungewiss, ob und wie lange solch eine Regelung in der Praxis Bestand hat. Dies schadet der Außenwahrnehmung der betroffenen Institute schaden und hat in der Konsequenz negative wirtschaftliche Auswirkungen. De facto werden die betroffenen Institute gegenüber Instituten mit anderen Rechtsformen benachteiligt.

Lösungsvorschlag

Die Stärke der deutschen Wirtschaft basiert maßgeblich auf engagiertem und verantwortungsvollem Unternehmertum. Auch im Bankensektor sollte das private Unternehmertum weiterhin einen festen Platz haben. Unseres Erachtens darf es zu keiner Diskriminierung von Banken mit persönlich haftenden Gesellschaftern kommen.

Wir plädieren dafür, komplett auf das Verbot von OHGs und KGs / KGaAs zu verzichten und den § 2b KWG in seiner bisherigen Fassung zu belassen.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Regierungsentwurf Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG)

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
Michaela Zattler
Leiterin Bankenaufsicht und Bilanzierung
Telefon: +49 30 1663-2115
E-Mail: michaela.zattler@bdb.de

Berlin, 06. November 2025

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0
https://die-dk.de

Die deutsche Wirtschaft steht vor erheblichen Herausforderungen, die sie nur mit Hilfe massiver Investitionen bewältigen kann. Die deutschen Banken und Sparkassen stehen entschlossen an der Seite ihrer Kunden. Um sie bestmöglich unterstützen zu können, benötigen sie ein angemessenes regulatorisches Umfeld. Die Regulierung ist ein wichtiger Einflussfaktor für die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Institute. Dies gilt sowohl für den EUweit einheitlichen Rahmen der Bankenregulierung als auch für nationale Rechtsnormen.

Wir begrüßen nachdrücklich die Zielsetzung der Bundesregierung, mit dem Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) die europäische Eigenkapitalrichtlinie (CRD VI) möglichst aufwandschonend umzusetzen und zudem die Bürokratiekosten für den Bankensektor zu reduzieren.

Der Regierungsentwurf enthält dahingehend einige positive Vorschläge. Insbesondere die Anhebung der Schwellenwerte für Organkredite und für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern bietet eine spürbare Entlastung. Der Entwurf berücksichtigt zudem die strukturelle Vielfalt und Heterogenität des deutschen Bankensektors, so dass im Bereich Fit & Proper bewährte Verfahren teilweise fortführt werden können. Damit wird ein Beitrag zur praxisgerechten Anwendung der europäischen Vorgaben geleistet.

Gleichwohl sieht der Regierungsentwurf zahlreiche Änderungen vor, die die Institute sogar noch zusätzlich belasten würden – sowohl im Rahmen der CRD VI-Umsetzung als auch darüber hinaus.

Die Deutsche Kreditwirtschaft möchte im Folgenden einige Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Das Ziel dieser Vorschläge ist, unnötige Kosten für die Institute zu vermeiden und ihren Handlungsspielraum zu stärken. Dies würde aus unserer Sicht dem Finanzierungspotenzial der Institute und so dem Wirtschaftsstandort Deutschland zugutekommen.

Die DK regt an, die folgenden Aspekte prioritär anzugehen:

- **ESG:**
  Die in der CRD VI bzw. den §§ 26c und 26d KWG-E vorgesehenen Anforderungen an das ESG-Risikomanagement und die Erstellung von ESG-Risikoplänen erzeugen sehr hohen Aufwand bei den Instituten. Bei kleinen und mittelgroßen Instituten stehen Kosten und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis. Besonders **kleine Institute mit einfachem Geschäftsmodell (SNCIs) sollten** von der Anforderung zur Erstellung von ESGRisikoplänen komplett **ausgenommen werden**. Allen Instituten unter nationaler Aufsicht (LSIs) sollte zumindest eine **Umsetzungsfrist bis Januar 2027** gewährt werden – eine Umsetzung bis Anfang 2026 ist für LSIs nicht leistbar. Außerdem sollte klargestellt werden, dass **bei Institutsgruppen ein ESG-Risikoplan ausreichend** ist und keine separaten Pläne für die einzelnen rechtlichen Einheiten erforderlich sind. Auf die Anzeigepflichten im Zusammenhang mit ESG-Risikoplänen sollte verzichtet werden.

- **AGB-Änderungsmechanismus:**
  Das BGH-Urteil zum AGB-Änderungsmechanismus hat Rechtsunsicherheit und unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand erzeugt - sowohl für die Institute als auch für ihre Kunden. Wir plädieren nachdrücklich für eine gesetzliche Regelung, die unter bestimmten Voraussetzungen eine **Anpassung von AGB per Zustimmungsfiktion** erlaubt.

- **Close-Out Netting im Derivategeschäft:**
  Derivate sind sowohl für die Institute als auch für ihre Kunden ein wichtiges Instrument, um ihre Risiken abzusichern. Das Close-Out Netting von Derivatetransaktionen ist wiederum essenziell, um die Risiken aus diesen Derivaten selbst zu minimieren. Der BGH hat bestätigt, **dass ein Moratorium gemäß § 46 KWG keine Stundungswirkung entfaltet** und damit nicht das Close-Out Netting aushebeln kann. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die Wirksamkeit des Close-Out Nettings zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber dies klarstellen.

- **Verschmelzungen und Spaltungen:**
  Die neuen Anforderungen zur Anzeige und Beurteilung von Verschmelzungen und Spaltungen berücksichtigen nicht die **Spezifika des nationalen Bankenmarkts** und sorgen damit für deutlichen Bürokratieaufbau sowohl bei Instituten als auch bei der Aufsicht ohne erkennbaren Mehrwert. Die Ausnahmeregelungen für Gruppen in § 2i Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 KWG-E sollten auf Verschmelzungen und Spaltungen innerhalb einer verbundstrukturierten Gruppe erweitert werden. Aufgrund der engen Begleitung dieser Verschmelzungen durch die jeweiligen Verbundstrukturen sind Verschmelzungen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) nicht risikobehafteter als Verschmelzungen innerhalb einer Bankengruppe.[1]

- **Organtransaktionen:**
  Die im Regierungsentwurf vorgesehenen zusätzlichen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen und werden voraussichtlich zu einer spürbaren Entlastung bei der Handhabung von Organtransaktionen nach § 15 KWG für die Institute führen. Dennoch bleiben weiterhin erhebliche Aufwandstreiber im Gesetz, die im Sinne des Bürokratieabbaus adressiert werden sollten. Insbesondere sollte der erfasste Personenkreis **auf Mitglieder des Leitungsorgans beschränkt** werden **und vollständig regel- und scorebasierte Kleinkredite sollten ausgenommen** werden.

- **Corporate Governance / Fit & Proper:**
  Darüber hinaus bitten wir auch im Bereich der aufsichtsrechtlichen Neuregelungen zur Corporate Governance und im Bereich Fit & Proper (insb. §§ 24, 25c, 25d und 25e KWG) um Beachtung mehrerer wichtiger Kritikpunkte. Insbesondere sollte noch stärker auf die **Wahrung des Proportionalitätsgebots** geachtet werden. Beispielsweise sind die

---

[1] Im Falle von Sparkassen sind zudem die Sparkassengesetze der Bundesländer zu berücksichtigen, nach denen Vereinigungen von Sparkassen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bzw. der Sparkassenaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes bedarf. Die Neuregelung würde dort zu unnötigen Doppelprüfungen führen.

vorgesehenen neuen Anzeigepflichten – etwa im Zusammenhang mit Diversitätsdaten, Nebentätigkeiten und der Bestellung von Organmitgliedern – mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, der insbesondere kleinere und mittlere Institute treffen würde. Sie stehen damit im Widerspruch zu den Zielen des Bürokratieabbaus und der Verhältnismäßigkeit, die der europäische Gesetzgeber ausdrücklich vorsieht. Wir unterbreiten Vorschläge zur Entlastung. Starken Bedenken begegnet auch die Einbeziehung von bestimmten Mitarbeitern, nämlich Schlüsselfunktionsinhabern, in das Fit & Proper Regime - dies würde zu unverhältnismäßigem bürokratischem Mehraufwand führen. Außerdem sollten Unklarheiten sowie **Brüche mit gesellschaftsrechtlichen Vorgaben vermieden** und **unnötige neue Vorgaben**, die bereits anderweitig gesetzlich verankert sind, aus dem Gesetzesentwurf **gestrichen** werden.

- **Periodische Zwangsgelder:**
  Periodischer Zwangsgelder für natürliche Personen, unabhängig von deren Stellung im Institut und aufgrund einer nicht näher definierten Verantwortlichkeit für einen beliebigen KWG-Verstoß, sind aus unserer Sicht zu weitgehend. Zudem sind Einzelpersonen in der Regel nicht in der Lage, KWG-Verstöße zu beheben. Somit würden Zwangsgelder ihren Zweck ohnehin nicht erfüllen. Wir plädieren dafür, hierauf zu **verzichten**.

Detailanmerkungen:

Artikel 1

Zu Nr. 17

Es ist unverständlich, dass die Übergangszeit von 5 Jahren, ab wann ein Konzernabschluss der aufsichtlichen Konsolidierung zugrunde zu legen ist, nach erstmaliger Erstellung gestrichen wird. Bankkonzerne (insbesondere mit Warenunternehmen als Töchter) sind aufsichtsrechtlich hochkomplex in der großflächigen Entkonsolidierung für ggf. überschaubar aufsichtsrechtliche konsolidierungspflichtige Unternehmen. In der Regel entsteht die aufsichtsrechtliche Konsolidierungsplicht weit vor der handelsrechtlichen Konsolidierungspflicht und hat einen unterschiedlichen Konsolidierungskreis. Bei den Konsolidierungen für das Handelsrecht werden die Institute genug zu tun haben, diese Pflichten zu erfüllen – es ist unverständlich, dass es dann zu einer parallelen Belastung und Umstellungen im Aufsichtsrecht kommen soll, ohne dass ein spürbarer Informationsgewinn für die Aufsicht entsteht. Zudem überzeugt auch die Streichung der Antragsmöglichkeit für die Fortführung der vereinfachten Zusammenfassung nicht. Denn die vereinfachte Zusammenfassung ist insbesondere bei Konzernen angezeigt, die größtenteils aus Warenunternehmen bestehen, die nicht in die aufsichtliche Institutsgruppe zu integrieren sind. Hier müsste ansonsten der handelsrechtliche Konzern zunächst viele Unternehmen zunächst wieder in einem aufwendigen Prozess entkonsolidieren.

Zu Nr. 24

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen und werden voraussichtlich zu einer spürbaren Entlastung bei der Handhabung von Organtransaktionen nach § 15 KWG für die Institute führen.

Dennoch bleiben weiterhin erhebliche Aufwandstreiber im Gesetz, die im Sinne des Bürokratieabbaus adressiert werden sollten. Insbesondere sind die folgenden Anpassungen erforderlich:

- Anpassung des erfassten Personenkreises:
  Die durch das Risikoreduzierungsgesetz 2020 in § 15 Abs. 1 Nr. 1-5, 12 KWG vorgenommene Ausweitung der Personenkreise geht über die Anforderungen des Art. 88 CRD hinaus. Letzterer verlangt lediglich die ordnungsgemäße Dokumentation von Krediten an Mitglieder des Leitungsorgans und deren verbundene Parteien. Die Anpassung stellt aus unserer Sicht somit ein bürokratietreibendes Goldplating des deutschen Gesetzgebers dar. Die Anwendung von § 15 Abs. 1 Nr. 5 KWG sollte sich daher auf Angehörige der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Personen (Mitglieder des Leitungsorgans) i.S.d. Art. 88 CRD beschränken. Folgerichtig sollte in § 15 Abs. 3 Nr. 1 KWG der Bezug auf Angehörige gestrichen werden. Mit Blick auf die Vorgaben zur handelsrechtlichen Prüfung des Jahresabschlusses ist hier auch kein Risiko zu sehen, da insbesondere Geschäfte zu nicht marktmäßigen Konditionen mit diesem Kreis immer auch Gegenstand der Befassung des Jahresabschlussprüfers (Anhangangaben) sind. Auffälligkeiten würden somit auch bei kleineren Beträgen aufgegriffen, sodass hier kein Risiko für die Aufsicht besteht.

- Ausnahme von regel- und scorebasierten Kleinkredite ohne Ermessensspielraum:
  Für bestimmte Personenorgankredite besteht eine individuelle Bagatellgrenze in Höhe der Jahresbezüge (Prokuristen/zur Geschäftsführung ermächtigte Handlungsbevollmächtigte), daneben gilt für Adressaten des § 15 Abs. 1 Nr. 6–11 KWG eine Bagatellgrenze von < 1 % der anrechenbaren Eigenmittel oder zukünftig < 100 TEUR. Eine Bagatellgrenze für Geschäftsleiter/Aufsichtsorgane besteht nicht. Bei standardisierten und automatisierten Kleinkrediten erfolgt der Abschluss bei erfüllten Kriterien automatisch und zu einheitlich marktmäßigen Bedingungen. Eine einzelfallbezogene Einflussnahme ist systembedingt ausgeschlossen. Interessenkonflikte bestehen somit nicht. § 15 KWG sollte daher um eine ausdrückliche Ausnahme für vollständig regel- und scorebasierte Kleinkredite ohne manuelle Übersteuerung ergänzt werden.

- Harmonisierung der Bagatellgrenzen:
  Zur Vereinfachung der Anwendung und Reduzierung des bürokratischen Aufwands sollten die in § 15 KWG aufgeführten Bagatellgrenzen vereinheitlicht und angepasst werden. Durch die Beibehaltung der individuellen Schwelle für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, gekoppelt an die 100.000 Euro-Schwelle, wird eine klare und handhabbare Regelung geschaffen, die sowohl den Anforderungen an Transparenz als auch der praktischen Anwendbarkeit gerecht wird und an die BRUBEG-Anhebung anschließt. § 15 Abs. 3 Nr. 1 KWG sollte daher in Anlehnung an das Petitum zur Anpassung des erfassten Personenkreises wie folgt geändert werden: „für Kredite an die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Personen ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn der Kredit ein Jahresgehalt der jeweiligen Person, mindestens jedoch 100 000 Euro, nicht übersteigt.“

- Zulassung von Vorratsbeschlüssen:
  Durch den geplanten § 15 Abs. 6 Satz 3 KWG wird gesetzlich geregelt, dass Vorratsbeschlüsse bezogen auf Unternehmens-Organgeschäfte Vorratsbeschlüsse zulässig sind. Das schafft erstmals ausdrücklich eine Grundlage für reine Unternehmens-Organgeschäfte. Die bisherige Praxis bezog lediglich gemischte Organgeschäfte (GvK mit Personen- und Unternehmens-Tatbeständen) mit ein (vgl. das Muster für Vorratsbeschlüsse über Organgeschäfte, das die BaFin in der Anlage 3 zum Schreiben an die DK-Verbände vom 14.09.2021 beigefügt hatte). Danach stellt sich allerdings die Frage, ob die bislang in der Praxis und in der Literatur für zulässig gehaltene entsprechende Auslegung auch für die Vorratsbeschlussfassung über Misch-Organkredite weiterhin zulässig wäre. Die neue Formulierung in Abs. 6 Satz 3 „Abweichend von Abs. 4 Satz 6 …" kann so verstanden werden, dass der Gesetzgeber die weite Öffnung bewusst nur für Nicht-Kredit-Geschäfte setzt und damit Zweifel an der GvK-Erstreckung von Vorratsbeschlüssen bei Organkrediten nährt. Daher sollte die Formulierung zur Vermeidung von Auslegungszweifeln angepasst werden.

Zu Nr. 37

Der Regierungsentwurf sieht in § 23a KWG-E lediglich eine redaktionelle Anpassung vor. Hier sollte aus unserer Sicht die Möglichkeit genutzt werden, unnötige Bürokratie abzubauen: § 23a Abs. 1 S. 6 KWG fordert, den „Informationsbogen für den Einleger" dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Es wäre ausreichend, dem Einleger den Informationsbogen einmalig zu Beginn der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellen. Nicht nur für die Institute ist die aktuelle Regelung sehr aufwändig. Auch die Einleger prangern diesen Formalismus häufig an.

Zu Nr. 38

Wir regen an, die neue Anzeigepflicht für Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle gemäß **§ 24 Abs. 1d KWG-E** und zum Diversitätsvergleich gemäß **§ 24 Abs. 1e KWG-E** auf bedeutende Institute zu beschränken. Wie sich bei der ersten Erhebung zum Diversitätsvergleich 2025 gezeigt hat, waren die Zusammenstellung der Daten und die Meldung selbst mit nicht unerheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Im Interesse des Bürokratieabbaus sollten kleinere Institute hiervon entlastet werden."

Zu Nr. 43

Mit den neuen Sätzen 7 und 8 im § 25d Abs. 7 KWG-E soll klargestellt werden, dass die Ausschussaufgaben vom Aufsichtsorgan bzw. den Anteilseignern, Eigentümern, Mitgliedern oder Trägern des Instituts wahrzunehmen sind, sofern von der Bestellung von Ausschüssen abgesehen wird. Im „BaFin-Rundschreiben 11/2025 zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG" wird entsprechend der bisherigen Praxis ergänzend hierzu auf den Proportionalitätsgrundsatz hingewiesen. Danach ergeben sich

für die Aufsichtsorgane kleinerer Institute geringere Anforderungen an die Häufigkeit, Intensität und Tiefe der Erfüllung einzelner Aufgaben. Die jetzt ausdrückliche Formulierung im Gesetz darf nicht dazu führen, dass damit bereits gelebte Proportionalitätsgrundsätze keine Anwendung mehr finden könnten. Hier sollte eine **Klarstellung durch den Gesetzgeber** erfolgen, damit auch zukünftig ohne jeden Zweifel die bisherige Praxis, dass das Kollegialorgan bei einem Absehen von der Ausschussbildung nach Selbsteinschätzung entsprechend auch von der Wahrnehmung der vertieften Ausschussaufgaben absehen kann, weiterhin möglich ist, damit kleinere Institute weiterhin geringere Anforderungen erfüllen dürfen.

Zu Nr. 46

Da in der aktuellen PrüfbV-Novelle vorgesehen ist, dass an dieser Stelle ein ausdrückliches Urteil zu den Eigenmitteln durch den Prüfer getroffen werden soll, halten wir ein weiteres zusätzliches Teilurteil für nicht notwendig. Entscheidend ist, dass alle Eigenmittel richtig ermittelt wurden. Deshalb regen wir an, **§ 29 Abs. 1 Satz 6 KWG** ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 47

In § 32 Absatz 1f KWG-E sollte die nachfolgend hervorgehobene Ergänzung vorgenommen werden:

„(1f) CRR-Kreditinstitute mit satzungsmäßigem Sitz im Inland dürfen im Rahmen eines Auftrags als Verwahrstelle nach § 68 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches oder § 80 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuches für Anteile oder Aktien an Investmentvermögen das Kryptowertpapierregister nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 ohne eine zusätzliche Erlaubnis führen *sowie ohne eine zusätzliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, die zugleich als kryptografische Instrumente gelten, verwahren und deren private kryptografische Schlüssel sichern.*"

Während für die Verwahrung von Kryptowertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 3 eWpG und Kryptofondsanteilen im Sinne von § 1 Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) bereits praktikable Lösungen gefunden wurden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG, BT Drs. 19/26925, S. 74; BaFin Rundschreiben-Konsultation 06/25, Ziffer 2, Rz. 27), bestehen nach wie vor Unwägbarkeiten hinsichtlich der Erlaubnispflichten bei der Verwahrung und Schlüsselsicherung von sonstigen DLT-basierten Finanzinstrumenten. Dies gilt insbesondere, falls eine Verwahrstelle DLT-basierte Finanzinstrumente zu verwahren hat, die zugleich kryptografische Instrumente im Sinne des § 1 Abs. 1a Sätze 9 und 10 KWG sind. Die Übernahme der Verwahrstellenfunktion ist europarechtlich einheitlich geregelt und erfordert für inländische Investmentvermögen (abgesehen von dem Sonderfall des § 80 Abs. 3 KAGB) erlaubnisseitig „nur" den Status eines CRR-Kreditinstituts oder eines Wertpapier- und Finanzdienstleistungsinstituts. Daher sollten alle verwahrfähigen DLT-basierten Finanzinstrumente von einem Verwahrstelleninstitut mit Sitz bzw. mit Zweigniederlassung im

Inland verwahrt werden können, ohne dass die Verwahrstelle für die Verwahrung oder für die Sicherung der zugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel eine Erlaubnis zur Erbringung des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts benötigt. Für die über eine Zweigniederlassung im Inland agierenden Verwahrstellen folgt dies bereits aus dem harmonisierten EUKapitalmarktrecht, da die heimatstaatliche Erlaubnis des Verwahrstelleninstituts die Verwahrung von Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II umfasst (siehe auch das in dieser Stellungnahme zu Art. 1, Nr. 61 angeführte Petitum in Bezug auf § 53b KWG). Gleiches sollte für die Verwahrstellen mit satzungsmäßigem Sitz im Inland gelten, um dem investmentrechtlichen Grundkonzept der Verwahrstelle zu folgen und eine ungerechtfertigte Schlechterstellung im Vergleich zu einer Zweigniederlassung bzw. einem Wertpapierinstitut (vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs.4 S. 1 Nr. 3 WpIG) zu vermeiden. Dieses Ergebnis erschiene auch mit Blick auf die für CRR-Kreditinstitute grundsätzlich mögliche und technisch gesehen ähnliche Verwahrung von DLT-basierten Wertpapieren im Sinne des Depotgesetzes konsistent. Es läge im Sinne des deutschen Fondsstandortes, die Verwahrstellen in Deutschland nicht gegenüber Verwahrstellen in anderen Fondsstandorten zu benachteiligen. Auch würde es zur breiten marktseitigen Akzeptanz von DLT-basierten Finanzinstrumenten und damit zur Digitalisierung des Kapitalmarkts beitragen, wenn diese von einer Verwahrstelle allein auf Basis der Erlaubnis als CRR-Kreditinstitut verwahrt und damit auch faktisch für Rechnung von inländischen Investmentvermögen erworben werden können.

Zu Nr. 52

Um eine Aushöhlung des Grundrechtsschutzes zu verhindern, sollte der Gesetzgeber auf die hier angedachten neuen Befugnisse der Aufsicht verzichten.

Mitglieder eines Organs und Beschäftigte der Institute, übergeordnete Unternehmen oder von Auslagerungsunternehmen sollen laut § 44 Abs. 1 KWG-E künftig auf Verlangen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Organ, dem Institut oder dem Unternehmen Auskunft erteilen und Unterlagen vorlegen. Eine solche Regelung greift unverhältnismäßig in die Rechte der genannten Personen, insbesondere der (einfachen) Beschäftigten, ein und sollte daher nicht eingeführt werden.

Das Betretungs- und Besichtigungsrechts der Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Bedienstete der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie der sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient und die damit verbundene Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung sind u.E. als unverhältnismäßig und damit als nicht erforderlich und unangemessen abzulehnen. Zudem werden heute weitgehend alle Vorgänge über Netzwerke oder elektronische Kommunikationsmittel abgewickelt und dort gespeichert, so dass die Wohnung als Aufbewahrungsort für Unterlagen auch im Home-Office nur noch eine untergeordnete Bedeutung hat.

Noch problematischer erscheint § 44 Abs. 5 KWG-RegE. Hiernach kann die Aufsicht bei Verstößen gegen das KWG (das heißt überwiegend bei Ordnungswidrigkeiten) für den Fall, dass die Aufklärung eines nach Maßgabe des KWGs entscheidungsrelevanten Sachverhalts dadurch beeinträchtigt, gefährdet oder verzögert wird, dass Angaben nicht, nicht richtig, nicht

vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, die Geschäftsräume und die Wohnung der Betroffenen durchsuchen. Die im Regierungsentwurf der BaFin eingeräumten Rechte sind dabei denen der Strafverfolgungsbehörden bei Straftaten nachgebildet. So sollen Durchsuchungen, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug soll die

Einsatzleitung der BaFin die Anordnung treffen können, soweit nicht lediglich mit einer nur unerheblichen Verzögerung zu rechnen ist. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sollen immer durch den Richter angeordnet werden.

Die BaFin sollte unseres Erachtens vom Grundsatz keine polizeilichen Befugnisse erhalten. In jedem Fall sollten solche Befugnisse aber auf das Strafrecht beschränkt bleiben. Im Falle einer Straftat oder bei Verdunklungsgefahr bestehen zudem bereits heute ausreichende Befugnisse vom Abhören, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme von Unterlagen bis zur Anordnung einer Untersuchungshaft bei Verdunklungsgefahr (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Die Ausdehnung dieser Befugnisse über das Strafrecht hinaus ist unter Verhältnismäßigkeitsabwägungen deshalb strikt abzulehnen.

Wenn keine Bereitschaft zur Streichung der Ausdehnung der Befugnisse bestehen sollte, sollte im Gesetzestext eine Einschränkung auf Straftaten gegen das KWG erfolgen. Im KWG gibt es einige wenige Straftatbestände, die in §§ 54, 54a KWG verortet sind. Bloße Verstöße gegen das KWG, die dann als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, können in der Praxis bereits aufgrund abweichender Interpretationen der gesetzlichen Regelungen auftreten. In diesen Fällen ist es unseres Erachtens vollkommen unverhältnismäßig, die Befugnisse der BaFin weiter auszuweiten und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung einzuschränken. Daher regen wir an, die Befugnisse der Aufsicht zumindest wie folgt einzugrenzen;

Nr.52 Buchtstabe a) bb) zur Änderung des Satzes 4 in Absatz 1:

„Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit sind sie *bei Straftaten gegen dieses Gesetz* befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie auch Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Nr. 52 Buchstabe c) bb) zur Änderung des Satzes 4 in Absatz 2:

„Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit sind sie *bei Straftaten gegen dieses Gesetz* befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Nr. 52 Buchstabe d) zur Änderung des eingefügten Absatzes 5 Satz 1:

„Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen die Räume der nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatzauskunfts- und vorlegungspflichtigen Unternehmen sowie von deren Organmitgliedern auch nach ihrem Ausscheiden durchsuchen, wenn Tatsachen die

Annahme rechtfertigen, dass das Unternehmen oder das Organmitglied ~~entgegen einer Bestimmung~~ *bei einer Straftat gegen* dieses Gesetzes oder einer vollziehbaren Einzelfallregelung auf Grundlage dieses Gesetzes in Verbindung mit § 54a Absatz 3 die Aufklärung eines für die Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes entscheidungsrelevanten Sachverhalts beeinträchtigt, gefährdet oder verzögert, dadurch dass sie oder es
1. Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt."

Es ist zudem unklar, was im Rahmen des KWGs unter der aus Art 13 Abs. 7 GG stammenden Formulierung „dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit" zu fassen wäre, die verhütet werden sollen, da solche Formulierungen sonst in Polizeigesetzen der Länder und des Bundes zur Abwehr von Straftaten verwendet werden.
Auch dass BaFin oder Bundesbank Gegenstände sicherstellen dürfen sollen, um einen Sachverhalt zu ermitteln, ist nach unserem Dafürhalten nicht angemessen. Die bisherige Befugnis der Aufsicht nach § 44 Abs. 1 KWG, Auskünfte einzuholen, sich Unterlagen vorzulegen zu lassen und Kopien von Dokumenten zu erhalten, ist zur Durchführung einer Prüfung ausreichend. Weitergehende Rechte wie die Sicherstellung von Gegenständen sollten den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben. Die bloße Erschwerung der Sachverhaltsermittlung ist aus unserer Sicht keine hinreichende Begründung für solch einen erheblichen Grundrechtseingriff.

Zu Nr. 53

Die Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Inhabern bedeutender Beteiligungen soll auf ehemalige Organmitglieder und Beschäftigte aus einem beaufsichtigten Unternehmen, inkl. Auslagerungsunternehmen, ausgeweitet werden. Eine solche Regelung greift unserer Auffassung nach unverhältnismäßig in die Rechte der genannten Personen ein.
Die neuen Regelungen schließen insbesondere das Recht der Durchsuchung von Geschäftsräumen, Wohnungen und Nebengelassen ein. Mit ihnen sollen die neuen Ermittlungskompetenzen, die der BaFin für die laufende Institutsaufsicht eingeräumt werden (§ 44 KWG), auf die Inhaber bedeutender Beteiligungen und dort auch auf die Organmitglieder und die Beschäftigten, jeweils einschließlich Ehemaliger, ausgedehnt werden. Der Gesetzgeber sollte unseres Erachtens auf einen solch intensiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen verzichten.

Zu Nr. 57

Aus unserer Sicht besteht dringender Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Einführung der Ausnahmereglung in § 46 KWG.

a) Klarstellende Bestätigung der BGH-Rechtsprechung zur Wirkungsweise des Moratoriums (keine Stundungswirkung)

Die Ausnahmeregelung im Hinblick auf Zahlungen, Verfügungen oder Veräußerungen im Zusammenhang mit im Deckungsregister eingetragenen Werten. Die vorgeschlagene Ergänzung ist vorbehaltlich der nachstehend unter b) angesprochenen klarstellenden Anpassungen hinsichtlich einer Einbeziehung von Zahlungspflichten sachgerecht und zu begrüßen.

Da diese neue Ausnahmeregelung ausdrücklich zur Deckung dienende Derivategeschäfte unter vertraglichen Nettingvereinbarungen und die hier zentralen Close-out Netting Mechanik erfasst, kann sie jedoch – indirekt – Fragen zur Wirkungsweise des Moratoriums auf Nettingvereinbarungen in anderen Konstellationen aufwerfen. Insbesondere könnte es zu Unsicherheiten darüber kommen, ob die für die Wirksamkeit von Nettingvereinbarungen in Deutschland sehr wichtige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 12. März 2013 (Az. XI ZR 227/12) neu bewertet werden muss, wonach das Moratorium keine Stundungswirkung entfaltet und damit nicht den Close-Out Netting Mechanismus vertraglicher Nettingvereinbarungen aushebelt. Entsprechende Unsicherheiten hätten erhebliche negative Auswirkungen auf den Finanz- und Rechtstandort Deutschland. Sie könnten durch eine knappe Klarstellung dahingehend behoben werden, dass das Moratorium (gemäß BGHRechtsprechung) keine Stundungswirkung entfaltet.

Dies stünde auch im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen zur Abwicklung von Kreditinstituten welches kein entsprechendes Moratorium mit Stundungswirkung vorsieht.

b) Klarstellungsbedarf zur Reichweite der Ausnahmeregelungen in § 46 Abs. 1a Nrn. 2 und 3 KWG-E

Bei der Ausnahmeregelung selbst besteht zudem Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Reichweite: Die Regelung spricht bislang von „Zahlungen und Verfügungen […], die der Erfüllung von Rückgewährverpflichtungen […] dienen": Bei enger Auslegung könnte dies so verstanden werden, dass die Ausnahme nur Zahlungen und Leistungen im direkten Zusammenhang mit der Besicherung der Geschäfte erfasst, nicht aber auch die sonstigen vertraglichen Zahlungs- oder Leistungspflichten. Ein solch enges Verständnis würde zu kurz greifen und die beabsichtigte störungsfreien Fortbedienung der Pfandbriefverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Derivategeschäfte gefährden. Denn hierfür ist auch die störungsfreie Fortführung der Geschäfte an sich (mit allen vertraglichen Zahlungs- und Leistungspflichten des relevanten Deckungsvermögens) nötig. Um entsprechend Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte daher in § 46 Abs. 1a Nr. 2 und 3 jeweils das Wort „Rückgewährverpflichtung" durch „Zahlungs- und Rückgewährverpflichtungen" ersetzt werden.

Zu Nr. 61

Nach § 53b Absatz 7b KWG-E sollte folgender Absatz 7c eingefügt werden:

„(7c) Die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Tätigkeit der qualifizierten Kryptoverwahrung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 in Bezug auf die von den CRRKreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine Zweigniederlassung für andere verwahrten Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, einschließlich der Sicherung der zugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel."

Sofern die heimatstaatliche Erlaubnis eines EWR-CRR-Kreditinstituts die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Sinne von Anhang I Abschnitt B Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) bzw. die Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung nach Anhang I Nr. 12 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) umfasst, benötigt das EWR-CRR-Kreditinstitut aufgrund des harmonisierten Kapitalmarktrechts keine zusätzliche Erlaubnis für die Erbringung des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 6 KWG, wenn es DLTbasierte Finanzinstrumente über eine Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG für seine Kunden verwahrt und die zugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel sichert. Dem
Europäischen Pass ist eine technologieneutrale Ausgestaltung immanent, die aus der Konzeption der MiFID II bzw. der CRD folgt. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 15 MiFID II hebt dies ausdrücklich hervor, indem der Begriff des Finanzinstrumentes wie folgt definiert wird: „15. „Finanzinstrument" die in Anhang I Abschnitt C genannten Instrumente, einschließlich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente;". Gerade dieser umfassende Ansatz trägt maßgeblich zur Durchsetzung der Grundfreiheiten und dem europäischen Kapitalbinnenmarkt bei. Die mit dem europäischen Pass intendierte Stärkung der Europäischen Union und damit auch der einzelnen Mitgliedstaaten setzt eine effektive Gewährleistung des gegenseitigen Marktzugangs voraus. Aufsichtsrechtliche Doppelstrukturen und nationale Marktzugangsbarrieren innerhalb der Europäischen Union sollten – gerade im derzeitigen globalen Umfeld und mit Blick auf den allseits für notwendig erachteten Bürokratieabbau – auf ein Minimum reduziert werden, um den europäischen Marktteilnehmern und insbesondere dem hiesigen Fondsstandort Rechnung zu tragen. Die Aussagen und die Anforderungen, die die BaFin an die Verwahrung und die Schlüsselsicherung der Zweigniederlassungen stellt, knüpfen zwar an diesen Grundgedanken an. Sie bleiben jedoch – ihrem Wortlaut nach – hinsichtlich des Umfangs der möglichen Finanzinstrumente noch dahinter zurück, da sie bislang lediglich Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG und Kryptofondsanteile im Sinne der KryptoFAV aufgreifen. Aus diesen Gründen bitten wir um eine Klarstellung, dass Zweigniederlassungen von EWR-CRR-Kreditinstituten für ihre Kunden auch die Verwahrung und Verwaltung von sonstigen Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II (einschließlich solcher, die zugleich als kryptografische Instrumente im Sinne des § 1 Abs. 1a Sätze 9 und 10 KWG gelten) sowie die gleichzeitige Schlüsselsicherung auf Grundlage ihrer heimatstaatlichen Verwahrlizenz vornehmen dürfen, ohne dass von ihnen insoweit eine Erlaubnis für das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG verlangt wird. Um den Anforderungen des § 53b Abs. 1 KWG Rechnung zu tragen, sollte hierfür auf der Aufsichtsebene nach wie vor vorausgesetzt werden, dass die entsprechenden technischen Risiken, die sich aus der Tätigkeit ergeben, von dem Institut abgebildet werden und dass der BaFin eine schriftliche Bestätigung der Heimatstaataufsichtsbehörde vorgelegt wird,

aus der hervorgeht, dass die Verwahrung der Finanzinstrumente einschließlich der Schlüsselsicherung unter die Aufsicht der Heimatstaataufsichtsbehörde fällt (vgl. BaFin Rundschreiben-Konsultation 06/25, Ziffer 2, Rz. 27).

Zu Nr. 65

Das Ermessen der BaFin, ob sie Maßnahmen bekannt macht, soll laut § 60b Abs.1 Satz 1 KWG-E beschränkt werden (aus der „Soll-" wird eine „Muss"-Vorschrift). Die zugrundeliegenden Sachverhalte können sich stark unterscheiden. Bekanntmachungen können einen erheblichen Reputationsschaden verursachen. Wir plädieren daher dafür, den bisherigen Ermessensspielraum beizubehalten. Die BaFin sollte weiter im Einzelfall von einer Veröffentlichung absehen können.

Zudem ist die vorgesehene Ausweitung gegen andere natürliche Personen als Geschäftsleiter eines beaufsichtigten Unternehmens, insbesondere gegen Mitglieder Aufsichtsrates, aber zukünftig etwa auch gegen Inhaber von Schlüsselfunktionen, als zu weitgehend abzulehnen.

Artikel 2

Zu Nr. 2

Wir sehen die Ausweitung des Begriffs des Geschäftsleiters in § 1 Abs. 2 KWG-E auf Personen, die Geschäfte tatsächlich führen („faktischer Geschäftsleiter"), sehr kritisch. Nach der deutschen Corporate Governance-Struktur werden unter dem Begriff „Geschäftsleiter" ausschließlich die formell und ordnungsgemäß berufenen Geschäftsleiter verstanden. Die Ausweitung ist sehr vage formuliert und wird in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen.

Insbesondere die Delegation einzelner Aufgaben und Befugnisse sowie die Ernennung von Generalbevollmächtigten dürfen nicht zu einer Einstufung als Geschäftsleiter führen. Andernfalls verliert der Begriff des Geschäftsleiters an Kontur und die korrespondierenden Pflichten werden zu weit ausgedehnt. Wir regen daher an, die bisherige Definition beizubehalten. Alternativ bedarf es aus unserer Sicht zumindest präziserer Tatbestandsvoraussetzungen, etwa hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der faktischen Geschäftsführung, um eine Beschränkung auf einen engen Anwendungskreis zu erzielen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Definition des Risikoträgers in § 1 Abs. 21 KWG erheben sich zudem starke Zweifel, ob das Abgrenzungskriterium "wesentlicher Einfluss auf die Leitung" eine trennscharfe und praktikable Kategorisierung gewährleistet. Auch im Lichte der weiteren in § 1 Abs. 2 des Entwurfs gebildeten Personengruppen (insbesondere der besonderen Schlüsselfunktionen), ist unklar, welcher Personenkreis hier überhaupt noch gesondert erfasst werden soll. Mit der weiten Formulierung berührt man in kaum noch abgrenzbarer Weise alle

Mitarbeiter auf Leitungsebene. Zugleich könnten sogar Mitarbeiter erfasst sein, die aufgrund besonderer Expertise die Geschäftsleitung nur gelegentlich unterstützen. Soweit ihre Fachmaterie von Bedeutung ist, könnte schon dies einen wesentlichen Einfluss begründen. Gleichwohl gehören diese Mitarbeiter vom Umfang ihrer Gesamtverantwortung nicht zum Leitungskreis. Alle wirklich verantwortlichen Funktionen sind bereits in Abs. 2 a), c) und d) genannt. Somit kann 2b), der über die Regelung des § 25e KWG-E zudem mit unnötigem bürokratischem Mehraufwand verknüpft ist, gestrichen werden. Dies gilt erst recht, wenn die diversen Verpflichtungen und Eingriffsrechte (dokumentierte Zuverlässigkeitsprüfungen und Zwangsgelder) berücksichtigt werden, da insgesamt die Grenzen der Verhältnismäßigkeit in Frage stehen.

Wir bitten ferner um Klarstellung in der neuen Definition der „wesentlichen Übertragung" in § 1 Abs. 9a KWG-E, dass mit „Gruppe" auch Verbünde wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken gemeint sind und nicht nur eine Institutsgruppe. Zudem sollte die Regelung entfallen, wenn auf ein eigenes Tochterunternehmen ausgelagert wird. Hier ist keine Regulierungslücke ersichtlich.

Zu Nr. 6

Wir plädieren für eine Streichung des § 2d Abs. 1 Satz 2 KWG-E. Die Mandatsbeschränkung des § 25c KWG sollte nicht auf Geschäftsleiter einer Finanzholding-Gesellschaft ausgeweitet werden.

Zu Nr. 8

Die gesetzliche Einbeziehung der BaFin in die materielle Prüfung von Fusionsvorhaben von allen Instituten, einschließlich kleinster Banken und Sparkassen, erschwert den zeitlichen Ablauf von Verschmelzungen. Das Gesetz verursacht darüber hinaus Kosten auch bei der Aufsicht durch die Notwendigkeit der Schaffung einer entsprechenden personellen Besetzung/ des Aufbaus von Knowhow. Demgegenüber steht kein erkennbarer Nutzen, da beispielsweise Genossenschaftsbanken und Sparkassen in den letzten Jahrzehnten hunderte Fusionen erfolgreich und rechtskonform durchgeführt haben.

Die Ausnahmeregelung gemäß § 2i Abs. 2 KWG-E sollte auf Verschmelzungen innerhalb einer verbundstrukturierten Gruppe erweitert werden. Aufgrund der engen Begleitung dieser Verschmelzungen durch die jeweiligen Verbundstrukturen sind Verschmelzungen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems nicht risikobehafteter als Verschmelzungen innerhalb einer Bankengruppe. Wir schlagen in §2i Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 KWG-E die folgende Ergänzung vor:

„[…] nur CRR-Kreditinstitute, Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften derselben Gruppe beteiligt [sind] *oder bei Verschmelzungen zwischen*

Unternehmen derselben Gruppe, die unter Artikel 113 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, oder zwischen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden Unternehmen, die unter Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen.

Hintergrund für die Bestimmung wurde Angabe gemäß nicht auf Vorschlag der deutschen Aufsicht Teil der Richtlinie. Hintergrund für die Bestimmungen in Art. 27i bzw. Art. 27j CRD VI dürften vor allem Fusionen von europäischen Großbanken sein. Jedoch werden hier auch kleine Institute von einer Regulierung erfasst, für die überhaupt kein Regelungsbedarf besteht. Zu prüfen ist eine nationale Ausnahme für LSIs.

Ferner halten wir die Formulierung "Abschluss" in § 2i Abs. 1 für ungeeignet. Hierbei wird nicht ausreichend deutlich, ob mit "Abschluss" der Abschluss eines Vertrages, der Beschluss oder z.B. die registergerichtliche Eintragung gemeint ist. Aus unserer Sicht darf damit nur die Registereintragung angesprochen sein, da ansonsten entsprechend notwendige gesellschaftsrechtliche Beschlüsse überhaupt nicht sinnvoll geplant und eingeholt werden könnten. Insofern regen wir an, die Formulierung zu überarbeiten.

Zu Nr. 9

Die BaFin soll künftig auch gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern, Schlüsselfunktionsträgern, Risikoträgern und „gegenüber anderen natürlichen Personen, die für einen Verstoß gegen Aufsichtsecht verantwortlich sind", Anordnungen treffen können. Diese **Ausweitung der Anordnungsbefugnisse** greift unseres Erachtens zu stark in die Rechte der genannten Personen ein. Wir halten dies für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Unternehmerfreiheit. Dies gilt insbesondere, wenn es lediglich allgemein um die „ordnungsgemäße Durchführung" von Bankgeschäften geht. Gerade Angestellte haben eine arbeitsrechtliche Treuepflicht und würden möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten – weitergehende persönliche Haftungsfragen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Adressat einer Anweisung der Verwaltung kann u.E. lediglich der gesetzliche Vertreter sein und nicht die "zweite Reihe". Die Geschäftsleitung entscheidet dann nach eigenem Ermessen, ob sie ihrerseits Weisungen an Mitarbeiter ausspricht, Aufgaben ggf. neu verteilt oder einer Anordnung möglicherweise auch widerspricht, wobei dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung hätte (§ 80 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 49 Abs. 1 KWG e contrario). Unmittelbaren Anordnungen der BaFin dürften Mitarbeiter arbeitsvertraglich nicht Folge leisten.

Laut Begründung (S. 278) sollen mit der Anpassung die Vorgaben des Art. 65 Abs. 1 u. Abs. 2 CRD VI umgesetzt werden. Dieser sieht die Verhängung von Verwaltungssanktionen und Zwangsgeldern vor, nicht aber – wie § 6 Abs. 3 KWG-E – Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen. In anderen Worten: die CRD VI schreibt vor, dass Verstöße sanktioniert werden müssen, nicht aber, dass Verstöße verhindert werden müssen. Insoweit fehlt aus unserer Sicht eine europarechtliche Grundlage. Zudem verletzt die Anpassung den Bestimmtheitsgrundsatz.

Es ist unklar, wer wie feststellen soll, ob eine Verantwortung anderer natürlicher Personen besteht.

Zu Nr. 14

Die in § 9 Abs. 5 KWG-E vorgesehene weitgehende Informationsweitergabe an Finanzbehörden höhlt aus unserer Sicht das in eingeschränktem Maße auch für Unternehmen geltende Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus. Wir halten dies für rechtswidrig und plädieren dafür, dass der Gesetzgeber auf diese Regelung verzichtet.

Zu Nr. 22

Die Einhaltung der Frist von **30 Arbeitstagen** für eine **Vorabanzeige** in § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG-E ist in der Praxis nicht möglich, wenn Geschäftsleiter plötzlich und unerwartet ausscheiden, z. B. aufgrund von Krankheit oder spontaner Niederlegung, und eine unverzügliche Nachbesetzung erforderlich ist. Für solche Fälle sollte das Gesetz eine Ausnahmeregelung enthalten.

Der zweite Halbsatz von **§ 24 Abs. 1 Nr. 15c KWG-E** (**Zustimmung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans** bei Abberufung von Inhabern besonderer Schlüsselfunktionen) steht im Widerspruch zu gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen der Gewaltenteilung zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan nach denen das Aufsichtsorgan keine Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Personalentscheidungen unterhalb der Geschäftsleitung hat. Wir bitten um Streichung.

Die Anzeigepflichten zu den ESG-Risikoplänen in § 24 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3a Nr. 10 KWG-E halten wir für nicht erforderlich und dem Ziel eines Bürokratieabbaus entgegenstehend. So eine Pflicht widerspricht zudem unseres Erachtens den EBA-Leitlinien zum ESG-Risikomanagement, die ein klares Ziel für CRD-basierte Transitionspläne vorsehen: die interne Steuerung der ESG-Risiken der Banken. Es bestehen andere Möglichkeiten für die Aufsicht, ihren Überwachungspflichten nach Art. 87a Abs. 4 CRD VI nachzukommen. Hinsichtlich der Anwendung auf SNCI möchten wir außerdem auf unsere Anmerkungen zu Artikel 2 Nr. 28 des Referentenentwurfs (siehe unten) verweisen.

Die Verpflichtung in § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG-E, die Wahl eines Vorsitzenden des Aufsichtsorgans mindestens 30 Arbeitstage vor der Übernahme der Funktion anzuzeigen, dürfte zu unlösbaren praktischen Schwierigkeiten führen. Ein (neuer) Vorsitzender wird in der Regel (erst) dann gewählt, wenn der amtierende Vorsitzende ausscheidet. Üblicherweise geht das Hand in Hand, d. h. unmittelbar nach dem Ausscheiden des alten Vorsitzenden findet eine konstituierende Sitzung des neu gewählten Aufsichtsgremiums statt, in der der neue Vorsitzende gewählt wird und dann sofort sein neues Amt übernimmt. Künftig müssten zwischen Wahl und Amtsübernahme mindestens 30 Arbeitstage liegen, in denen es dann keinen Vorsitzenden gäbe. Darin läge ein Verstoß gegen § 107 Abs. 1 S. 1 AktG. Ungeachtet

dessen dürfte es kaum dem Interesse der Aufsicht entsprechen, dass ein Aufsichtsgremium temporär nicht ordentlich besetzt wäre.

Daher erschiene es vorzugswürdig, in diesem Fall auf die 30-Tage-Frist zu verzichten. Es bliebe der Aufsicht unbenommen, die Abberufung eines ungeeigneten Vorsitzenden zu verlangen. Überdies finden bereits vor der Wahl eines neuen Vorsitzenden in der Regel informelle Abstimmungsgespräche mit der Aufsicht statt. Somit ist es unwahrscheinlich, dass es nach der Wahl zu einem Abberufungsverlangen der Aufsicht kommt, an dem zuvorderst das Institut kein Interesse hat.

Eine Vorab-Abstimmung kann aber nur informell stattfinden, da ansonsten in die Kompetenz des Aufsichtsgremiums eingegriffen würde, welches frei über seinen Vorsitzenden entscheiden kann und seinen Willen (erst) im Zuge einer entsprechenden Wahl bildet. Alternativ käme in Betracht, die Wahl des neuen Vorsitzenden vorzuziehen, also noch vom Aufsichtsrat in seiner alten Besetzung (inkl. des dann noch amtierenden Vorsitzenden) durchführen zu lassen. Dies wäre allerdings nur dann möglich, wenn der neue Vorsitzende bereits dem „alten" Aufsichtsrat angehört und hätte zudem zur Folge, dass es für einen Übergangszeitraum einen amtierenden Vorsitzenden und gleichzeitig einen bereits gewählten Nachfolger gäbe - ein aus GovernanceSicht nicht wünschenswerter Zustand.
Zudem würde dieses Verfahren mit einer jahrzehntelang etablierten und aus gesellschaftsrechtlicher Sicht einzig sinnvoll begründbaren Praxis brechen, dass der neue Vorsitzende vom neuen Aufsichtsrat gewählt wird. Nicht zuletzt stünde eine Wahl durch den alten Aufsichtsrat in einem gewissen Widerspruch zu Art. 91 Abs. 1a Unterabsatz 2 CRD VI. Wir möchten ergänzend dazu darauf hinweisen, dass Vorsitzende auch plötzlich und unerwartet ausscheiden können (z. B. aufgrund von Krankheit oder spontaner Niederlegung). Auch diese Fälle wären von der Einhaltung der 30-Tage-Frist betroffen.

Sollte an der vorgesehenen Regelung dennoch festgehalten werden, bitten wir um Erläuterung, wie aus Sicht des Gesetzgebers mit den vorstehenden Problematiken umgegangen werden sollte.

Nach bisheriger Gesetzeslage haben Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Kreditinstituts, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist, die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieds eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen (§ 24 Abs. 2a KWG). Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 KWG trifft die entsprechende Verpflichtung die Geschäftsleiter eines Instituts.

Diese persönlichen Anzeigepflichten der Aufsichtsorganmitglieder (eines CRR-Kreditinstituts, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist) und Geschäftsleiter werden mit der geplanten Neuregelung des § 24 Abs. 2a KWG-E entfallen, welches die entsprechende Anzeigepflicht den Unternehmen auferlegt.

Die Anzeigepflichten sollen dem Wortlaut zufolge auf sämtliche Unternehmen ausgeweitet werden. Die geplante Neuregelung des § 24 Abs. 2a KWG-E differenziert nun nicht mehr nach CRR-Kreditinstitut und Institut, sondern spricht nur noch allgemein von „Unternehmen".
Der geänderte Absatz 2a ist jedoch sehr ungenau formuliert. Gemäß Satz 2 ist „insbesondere" die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens anzuzeigen. Hier ist unklar, was der Gesetzgeber genau erwartet. Wir gehen davon aus, dass die Unternehmen entsprechend Satz 1 **nur die Aufnahme und Beendigung solcher GL- oder AR-Tätigkeiten anzuzeigen haben sind, die sich auf die Eignung erheblich auswirken**. Andere Tätigkeiten (beispielsweise im ehrenamtlichen Bereich) sind nicht anzeigepflichtig.

Aus unserer Sicht ist deshalb eine **klarstellende Formulierung in Satz 2** dahingehend **erforderlich**, dass die Institute nur dann einer Anzeigepflicht bzgl. neuer Tätigkeiten unterworfen sind, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Eignung haben. Dies erscheint auch im Hinblick auf den Anspruch der Proportionalität geboten, um insbesondere Aufsichtsratsmitglieder regionaler Kreditinstitute nicht mit überzogenen bürokratischen Anforderungen zu belasten.

Der **§ 24 Abs. 2a Satz 2 KWG-E** spricht zudem von „**Mitwirkungspflichten**" der Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsleiter. Wir gehen davon aus, dass damit eine Verpflichtung der Mitglieder besteht, das Unternehmen über Änderungen bei den Nebentätigkeiten zu informieren. Die vorgeschlagene Neuformulierung führt damit zu einer Anzeigepflicht des Instituts, das jedoch auf die entsprechende Mitwirkung/Information des Gremienmitglieds angewiesen ist. Es bleibt damit unklar, wie Unternehmen diese Anzeigepflicht ohne entsprechende Mitwirkung der Mitglieder erfüllen können. Insbesondere sollte sichergestellt sein bzw. klargestellt werden, dass eine mangelnde Mitwirkung seitens der Mitglieder nicht zu einem Nachteil des Instituts führt (z. B. Bußgeldverhängung, § 64 Abs. 2 Nr. 1 j KWG). Für den Fall, dass die persönlichen Anzeigepflichten der Aufsichtsorganmitglieder und Geschäftsleiter entgegen unserer Leseweise des Gesetzentwurfes nicht entfallen sollten, sollten diese – wie bisher - nur für Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieder eines CRRInstitutes, das bedeutend im Sine des § 1 Absatz 3c ist, gelten.

Es erscheint zudem systematisch fraglich, die Anzeigepflicht neuer Tatsachen (Abs. 2a) für Finanzholding-Gesellschaften künftig vor der initialen Anzeigepflicht (Abs. 3a) zu regeln. Die Anmerkung zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG-E gilt auch für § 24 Abs. 3a Nr. 1 KWG-E. Die Anmerkung zu § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG-E gilt auch für § 24 Abs. 3a Nr. 4 KWG-E.

Zu Nr. 23

Die Pflicht zur Erstellung eines ESG-Risikoplans nach § 26d KWG-E sollte in § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG-E verankert werden. Neben den in unseren Anmerkungen zu Nr. 38 dargestellten Gründen zur Integration von §§ 26c, 26d KWG-E könnte damit die Erstellung des ESG-

Risikoplans unter die Waiver-Genehmigung nach § 2a Abs. 2 KWG fallen und würde eine Freistellung des Einzelinstituts gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG ermöglichen.

Von Relevanz ist dieses Petitum für den Fall, dass für eine beaufsichtigte Gruppe ein GruppenESG-Risikoplan des übergeordneten beaufsichtigten Unternehmens nicht ausreichen sollte.
Sofern der Waiver nach § 2a Abs. 2 KWG auch für die ESG-Risikopläne nach § 26d KWG genutzt werden könnte, müssten konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie nur noch ESGRisikopläne für die jeweilige Waiver-Gruppe beschlossen und angezeigt werden. Von Bedeutung ist dies insbesondere deshalb, weil die Institute nach den beschlossenen ESG-Risikoplänen zu steuern und deren Einhaltung zu überwachen haben. Die Steuerung und Überwachung der Risiken einschließlich der ESG-Risiken erfolgt aber auf Ebene der gesamten Gruppe oder ggf. der Waiver-Gruppe, aber im Falle der Waiver-Gruppe nicht auf Einzelinstitutsebene. Dann sollten die ESG-Risikopläne auch auf der gleichen Ebene wie die Geschäfts- und Risikostrategie beschlossen werden (können). Anderenfalls würde die Komplexität zur Steuerung und Überwachung übermäßig und unnötig erhöht.

Zu Nr. 24

In Umsetzung von Art. 76 Abs. 6 CRD VI in § 25c Abs. 4a Nr. 3 i KWG-E sollen Leiter der internen Kontrollfunktionen nicht mehr ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungs/Aufsichtsorgans von ihrer Funktion entbunden werden dürfen. Wir begrüßen zwar, dass eine Öffnungsklausel für eilbedürftige Vorgänge vorgesehen wurde. Allerdings kann es Einzelfälle geben, in denen das Institut unverzüglich handeln muss, bspw. wenn eine fristlose Kündigung aufgrund schwerwiegender Verfehlungen erforderlich wird. Generell erscheint die geplante Zustimmungspflicht des Aufsichtsorgans unter personalrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig, da die Leitungen der internen Kontrollfunktionen grundsätzlich Angestellte des Instituts sind.
Aufsichtsorgane haben i. d. R. keine entsprechenden Personalentscheidungs-Befugnisse.
Die CRD und die EBA-Leitlinien zur internen Governance (vgl. Erwägungsgrund Nr. 55 zur CRD IV sowie Tzn. 8 und 9 der EBA/GL/2021/05) weisen auf die Berücksichtigung des nationalen Gesellschaftsrechts hin. Deshalb sollte bei der Umsetzung dieses Sachverhalts eine gewisse Flexibilität bestehen. Wir empfehlen, es bei einer reinen Informationspflicht zu belassen. Diese gibt, sofern notwendig, dem Aufsichtsorgan ausreichend Möglichkeiten, entsprechend zu reagieren, wenn es dies für geboten sieht, und stünde auch etwaigen individuell darüber hinaus gehenden Regelungen (bspw. Festlegung von Zustimmungspflichten i. R. der Satzung einer Aktiengesellschaft) nicht entgegen.

Gemäß **§ 25c Abs. 4a Nr. 7 und Abs. 4b Nr. 7 KWG-E** sollen die Geschäftsleiter künftig sicherstellen, dass die **Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen** vor Übernahme der Funktion sowie regelmäßig und bei Bedarf bewertet wird. Hier ist ein erhöhter Aufwand zu befürchten. Daher **sollte eine anlassbezogene Neubewertung** (also bei Bedarf) ausreichen.

Zumindest sollte für die regelmäßige Bewertung ein mehrjähriger Abstand (z. B. dreijährlich) ausreichen. Jedenfalls sollte diese Pflicht **auf große Institute beschränkt** werden.

§ 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG-E (Übersicht über Aufgaben und individuelle Verantwortlichkeiten) verpflichtet Geschäftsleiter eines Instituts dafür Sorge zu tragen, dass das Institut eine Übersicht in Textform über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der in Artikel 88 Abs. 3 der CRD VI genannten Personen (Leitungsorgan und Schlüsselfunktionsinhaber) erstellt, fortführt und aktualisiert. Es stellt sich angesichts der bisherigen Regelung in § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a KWG die **Frage nach der Erforderlichkeit dieser zusätzlichen Regelung**.

Durch Organigramme, Geschäftsanweisungen, Geschäftsverteilungsplan und gesetzliche Zuweisungen sind die Verantwortlichkeiten bereits heute klar geregelt und dokumentiert. Jedenfalls muss, um einen deutlichen bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden, eine proportionale Umsetzung möglich sein.

Zu Nr. 25

In **§ 25d Abs. 1a KWG-E** ist eine gesetzliche Ergänzung (in Form eines Verweises auf § 25d Abs. 2 S.3 KWG-E) nötig, um strukturelle Unterschiede bei Abberufungsverlangen bzgl. Aufsichtsorganmitgliedern zu berücksichtigen.

Die in **§ 25d Abs. 1b KWG-E** implizierte generelle **Vorabanzeige** widerspricht gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Wahlverfahren. Wir halten diese Regelung für **nicht praktikabel.** Zudem wäre für Institute, die keinen Einfluss auf die Auswahl und Bestellung des jeweiligen Mitglieds haben, **die Ausnahmeregelung des § 25d Abs. 2 Satz 3 KWG-E** erforderlich. Vorabanzeige ist nur in den in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 15 KWG-E explizit genannten Fällen (30 Arbeitstage-Frist für Geschäftsleiter und Vorsitzende des Aufsichtsorgans) notwendig. Für andere Aufsichtsorganmitglieder als den Vorsitzenden ist aber gerade keine Vorabanzeige erforderlich. Wir bitten um Klarstellung / Anpassung.

Der Regierungsentwurf hat erfreulicherweise den Wortlaut des § 25c Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KWG („Institut") an Art. 91 Abs. 4 lit. a ii) CRD („Unternehmen") angepasst. Die Parallelregelung des **§ 25d Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG** sollte allerdings ebenfalls angepasst werden. Vermutlich handelt es sich um ein Redaktionsversehen.

Die bereits im Status quo enthaltenen **unmittelbaren Auskunftsrechte des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei bestimmten Mitarbeitern** brechen mit dem Grundsatz, dass Adressat eines Auskunftsverlangens die Geschäftsleitung ist (vgl. § 90 AktG sowie die Regierungsbegründung zum FISG, BT-Drs. 19/26966, S. 116: „keine Abkehr von der Grundentscheidung (…), dass der Vorstand grundsätzlich der richtige Adressat für ein Auskunftsverlangen des Aufsichtsrats ist."). Unmittelbare Auskunftsrechte können daher aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nur schwer gerechtfertigt werden. Der Konflikt zwischen

Gesellschafts- und Aufsichtsrecht würde weiter verschärft, wenn die Geschäftsleitung über entsprechende Kontakte zwischen Aufsichtsorgan und Mitarbeitern ggf. nicht einmal mehr unterrichtet werden müsste – ganz davon abgesehen, dass dies die betreffenden Mitarbeiter in Loyalitätskonflikte bringen könnte.

Die vorgesehenen Änderungen sollten daher unterbleiben, zumal sie europarechtlich nicht geboten sind. Wir bitten darum, auf eine **Einfügung des Wortes „grundsätzlich" in § 25d Abs. 8 Satz 8, Abs. 9 Satz 4 und Abs. 12 Satz 7 KWG-E zu verzichten**.

Wir bitten um eine Klarstellung in **§ 25d Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 KWG-E** (Aufgaben des Nominierungsausschusses), dass bei bestimmten Ernennungsverfahren (z. B. durch kommunale Träger) keine zusätzlichen Unterlagen wie Stellenbeschreibungen oder Zielvorgaben erforderlich sind.

Zu Nr. 26

Ein **wesentlicher Kritikpunkt ist die Einbeziehung von Schlüsselfunktionsinhabern in das Fit & Proper Regime (§ 25e KWG-E)**. Die Regelung, die zusätzliche Vorgaben zur Auswahl und Eignungsbewertung von Inhabern von Schlüsselfunktionen enthält, führt zu unverhältnismäßigem bürokratischem Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen. Bereits heute bestehen umfassende Regelungen zur Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung von Mitarbeitern (§ 25a KWG, § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG). Die geplante Ergänzung würde lediglich zu Doppelprüfungen, Unsicherheiten und unverhältnismäßigem Dokumentationsaufwand führen. Um eine effiziente, praxistaugliche und ausgewogene Umsetzung sicherzustellen, fordern wir daher, **den § 25e KWG-E vollständig zu streichen oder zumindest auf große Institute zu beschränken**.

Zu Nr. 28

Die DK begrüßt die Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Institute in § 26d KWG-E. Jedoch erscheint die Umsetzung der ESG-Anforderungen weiterhin nicht ausreichend verhältnismäßig. Insbesondere die Pflicht zur Erstellung von ESG-Risikoplänen stellt für sehr kleine, regional tätige Institute mit geringer Mitarbeiterzahl eine unverhältnismäßige Belastung dar. Die CRD VI eröffnet in Art. 76 Abs. 2 ausdrücklich die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen für Leitungsorgane kleiner und nicht komplexer Institute vorzusehen. Diese Option sollte im BRUBEG konsequent genutzt und auf weitere ESG-Anforderungen ausgeweitet werden.

Zudem ist aus unserer Sicht das Zusammenspiel zwischen den mit dem BRUBEG vorgeschlagenen Regelungen im KWG, den konkretisierenden EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken sowie der durch die BaFin avisierten nur teilweisen Umsetzung der EBALeitlinien in den MaRisk mit der 9. MaRisk-Novelle sowohl aus zeitlicher als auch inhaltlicher

Perspektive eine Herausforderung für die Institute. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht besonders wichtig:

- **Darstellbare Anwendungsfrist:** Die EBA-Leitlinien zum ESG-Risikomanagement sehen eine Umsetzungsfrist bis 11. Januar 2026, für SNCIs 11. Januar 2027 vor. Das BRUBEG sieht grundsätzlich den 11. Januar 2026 vor; die verlängerte Frist für SNCI wurde erfreulicherweise zumindest für die ESG-Transitionspläne im RegE aufgenommen. Die BaFin hatte im Mai 2025 bekanntgegeben, die EBA-Leitlinien nicht anzuwenden. Details zur Umsetzung der Anforderung, aufsichtliche Transitionspläne zu erstellen, sollten im Fachgremium MaRisk im September 2025 besprochen werden. Damit mussten die von der BaFin beaufsichtigten Institute (LSI) davon ausgehen, dass die finalen Vorgaben bestenfalls Ende 2025 feststehen und eine Umsetzung der Anforderungen allenfalls im späteren Verlauf des Jahres 2026 erfolgen kann. Dass die Vorgaben nunmehr im KWG und nicht durch die BaFin über die MaRisk konkretisiert werden, war indes nicht absehbar. Die dadurch erzeugte Unsicherheit darf nun jedoch nicht den Instituten angelastet werden, die gezwungen wären, kurzfristig Zwischenlösungen zu erarbeiten, um den KWG-Anforderungen nachzukommen. Schon aus Fairnessgründen sollte die Umsetzungsfrist bis zum 11. Januar 2027 allen LSIs zugestanden werden.

- **Integration der Regelungen des § 26c KWG-E in den § 25a Abs. 1 KWG** zur Vermeidung von Redundanzen, die die Übersichtlichkeit der Anforderungen beeinträchtigen und die Komplexität der Regulierung unnötig erhöhen. Mit normenkonkretisierender Berücksichtigung über die MaRisk wie bisher könnte die CRD VI bürokratiearm und vollständig durch die Ergänzung des folgenden Satzes nach § 25a Abs. 1 Satz 4 KWG erfolgen: *„Dabei sind ESG-Risiken auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht angemessen zu berücksichtigen".*

- **Integration der Regelungen des § 26d KWG-E in den § 25a Abs. neu KWG unter vollständiger Umsetzung der SNCI-Öffnungsklausel:** Auch die Anforderungen an ESGRisikopläne können in einem neuen Absatz des §25a KWG untergebracht werden. Art. 76
  Abs. 2 CRD VI ermöglicht eindeutig einen vollständigen Verzicht auf ESG-Risikopläne bei SNCIs. Dieser Verzicht sollte zugunsten der Proportionalität und Vermeidung unnötiger regulatorischer Belastungen national umgesetzt werden. Dies kann auch Kleinst- und Kleinunternehmen als Kunden von SNCI von Datenanforderungen entlasten.

- **Vermeidung von Mehrfachaufwänden in Institutsgruppen**: Im Falle einer beaufsichtigten Gruppe nach § 25c Abs. 4b Satz 1 sollte die Verpflichtung nach § 26d Abs. 1 einen ESG-Risikoplan für das Einzelinstitut zu erstellen, zu beschließen und anzuzeigen durch die Verpflichtung des übergeordneten Unternehmens in Abs. 2 ersetzt werden, nur noch einen Gruppen-ESG-Risikoplan nach den Vorgaben in Abs. 1 zu erstellen, zu beschließen und anzuzeigen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: *„Die Verpflichtung nach Satz 1 tritt an die Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 einen Gruppen-*

ESGRisikoplan erstellt. Die Anforderungen des Absatzes 1 an den ESG-Risikoplan gelten entsprechend für den Gruppen-ESG-Risikoplan nach Satz 1."

Zu Nr. 38

Die Neueinführung periodischer Zwangsgelder auch für natürliche Personen, insbesondere unabhängig von ihrer Stellung im Institut und nur aufgrund einer nicht näher definierten Verantwortlichkeit für einen beliebigen KWG-Verstoß, ist aus unserer Sicht zu weitgehend. Wir plädieren dafür, hierauf zu verzichten.

Das hiermit einhergehende faktische Risiko könnte in Zeiten des Fachkräftemangels die Rekrutierung von Mitarbeitern für den Bankensektor weiter erschweren (ähnlich wie dies bereits aufgrund der hohen Risiken von Geldbußen für die Rekrutierung von Geldwäschebeauftragten der Fall ist).

Auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht ist die in § 50 KWG-E des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung der Bundesanstalt zur Verhängung periodischer Zwangsgelder gegenüber arbeitsvertraglich Beschäftigten des Instituts systemwidrig. Denn für Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten (hierunter würden auch Verstöße gegen das KWG bzw. die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zählen) steht ein eigenständiges arbeitsrechtliches Instrumentarium zur Sanktionierung zur Verfügung. Dies reicht von Ermahnungen/ Abmahnungen bis hin zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Hierbei besteht zudem ein gesondertes arbeitsrechtliches Haftungsregime, das den Besonderheiten der Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses Rechnung trägt. Es differenziert hierbei gestuft nach dem Verschuldensgrad des Mitarbeiters, um dem in der deutschen Arbeitsgesetzgebung und höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten besonderen Schutz des Arbeitnehmers Wirkung zu verleihen. Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang explizit für das Arbeitsverhältnis Haftungserleichterungen entwickelt – in analoger Anwendung des § 254 BGB.

Die Möglichkeit, unmittelbar gegen Arbeitnehmer des Instituts Zwangsgelder zu verhängen, würde einen unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Eingriff in dieses austarierte Haftungsregime darstellen. Dementsprechend sollten sich Sanktionsmaßnahmen der BaFin gegen das Institut bzw. die Geschäftsleitung richten. Es ist dann Aufgabe des Instituts als Arbeitgeber, pflichtgemäß zu prüfen und zu entscheiden, ob arbeitsrechtliche Sanktionen gegenüber Mitarbeitern angezeigt bzw. erforderlich sind. Im Übrigen ist die Höhe eines Zwangsgeldes mit einem Tagessatz von bis zu 50.000 Euro offenkundig unverhältnismäßig.

Wir bitten Inhaber von Schlüsselfunktionen, Risikoträger sowie jede andere natürliche Person, die für den Verstoß verantwortlich ist, in § 50 Abs. 1 aus dem Adressatenkreis zur Verhängung periodischer Zwangsgelder zu streichen. Diese Norm soll durch die Verhängung periodischer Zwangsgelder Unternehmen und Personen, die für den Verstoß verantwortlich sind, anhalten, den Verstoß so schnell wie möglich zu beenden. Diesen Personen fehlen vielfach die Mittel und

die Entscheidungsmacht, um einen bestehenden Verstoß zu beenden. Zur Beendigung eines Verstoßes können z.B. umfangreiche Änderungen von IT-Systemen erforderlich werden, für die die Genehmigung eines ausreichenden Budgets durch die Geschäftsleitung erforderlich ist. Wenn die Geschäftsleitung die Budgetmittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe genehmigt, kann der Verstoß nicht schnell beendet werden. Vielfach sind zur Beendigung eines Verstoßes auch Entscheidungen der Geschäftsleitung z.B. im Hinblick auf erforderliche Umstrukturierungen erforderlich. Über die erforderlichen Mittel z.B. in Form von Budgets und die notwendige Entscheidungsmacht verfügen nur die Geschäftsleiter. Deshalb sollten die genannten Personen ausgenommen werden.

Zu Nr. 43

Der Regierungsentwurf sieht in § 64c KWG-E neue Übergangsvorschriften vor. Wir bitten um klarstellende Ergänzung einer Übergangsvorschrift, dass die neuen Anzeigevorschriften für die Ernennung von Inhabern von besonderen Schlüsselfunktionen von Instituten und Finanzholding-Gesellschaften, wie sie in Art. 2 Nr. 22 Buchstabe a) cc) mit der Ergänzung des § 24 Abs. 1 Nr. 15b KWG-E für Institute und in Art. 2 Nr. 22 Buchstabe d) aa) mit einem neuen § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 6 KWG-E für Finanzholdinggesellschaften vorgesehen sind, erst für Inhabern von Schlüsselfunktionen gelten, die ab Inkrafttreten des Art. 2 BRUBEGs ernannt werden.

Nach § 64c Abs. 3 sollte folgender Absatz 3a ergänzt werden:

„(3a) Die Anzeigeverpflichtung nach § 24 Abs. 1 Nr. 15b und Abs. 3a Satz 1 Nr. 6 für Inhaber besonderer Schlüsselfunktionen ist erstmalig auf Personen anzuwenden, die vor dem …[einsetzen: Tag des Inkrafttretens] diese Funktion noch nicht ausgeübt haben und am …[einsetzen: Tag des Inkrafttretens] oder danach dazu ernannt worden sind.“

Artikel 12

Zu Nr. 1

Die Informationspflicht an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Identifikation der Risikoträger und Risikoträgerinnen sollte wie bisher auf bedeutende Institute beschränkt bleiben. Der Sinn der Ausweitung der Informationspflicht erschließt sich an dieser Stelle nicht, weil für nicht bedeutende Institute in § 25a Abs. 5b KWG i. V. m. § 1 Abs. 21 KWG ohnehin abschließend festgelegt ist, welche Personengruppen zu den Risikoträgern und Risikoträgerinnen gehören. Zudem ist die Einstufung als Risikoträger oder Risikoträgerin bei der Umsetzung der Anforderungen der InstitutsVergV in nicht bedeutenden Instituten von deutlich geringerer Relevanz als in bedeutenden Instituten. Eine entsprechende Informationspflicht würde daher zu

unnötigen zusätzlichen bürokratischen Anforderungen führen, was dem Anspruch der Proportionalität zuwiderliefe.

Zu Nr. 3

Zutreffend ist, dass alle strategischen Ziele vergütungsrelevant sein sollen. Hierbei sollen auch ESG-Aspekte Niederschlag in der Steuerung finden, jedenfalls soweit sie für das Institut wesentlich sind. Dies führt dazu, dass auch das Vergütungssystem entsprechend auf die Unterstützung dieser Zielerreichung ausgerichtet sein muss, was auch bereits hinreichend durch § 25a KWG und § 4 InstitutsVergV zum Ausdruck kommt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Zielerreichung bei leistungsabhängiger Vergütung konterkariert wird. Eine erneute Nennung der ESG-Risiken nach § 4 Satz 4 sollte hier nicht erfolgen.

Artikel 14

Neu

Wir regen die Einführung eines neuen § 4 Abs. 1b FinDAG an, mit dem auch die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit" als Ziel der BaFin festgeschrieben wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Erstellung aufsichtlicher Vorgaben auch berücksichtigt wird, wie sich diese auf die Konkurrenzfähigkeit deutscher Institute auf den europäischen und internationalen Finanzmarkt auswirken werden. Durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen aufsichtlichen Anforderungen sind die deutschen Institute in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigt worden. Dies muss künftig verhindert werden.

Neu

Die BaFin hatte in ihrem Begleitschreiben vom 14. April 2025 zur Änderung der PrüfbV avisiert, dass die Datenübersicht aufgehoben werden soll. Die Aufhebung könne allerdings aus rechtstechnischen Gründen nicht im Rahmen einer Änderungsverordnung erfolgen, sondern müsse im Zusammenhang mit einer Änderung des FinDAG (vermutlich Änderung des § 16j FinDAG wg. Bezug zu SON01 bei der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel) vorgenommen werden. Dies solle im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zur CRD VI geschehen. Wir bitten daher um eine entsprechende Regelung.

Artikel 17

Zu Nr. 4

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 53 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 19

Zu Nr. 4

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 53 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 20

Zu Nr. 2

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 53 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 21

Zu Nr. 2

Aus den oben zu Art. 1 Nr. 53 BRUBEG genannten Gründen sind auch hier die vorgesehenen Durchsuchungs- und Sicherungsrechte für die Aufsicht abzulehnen.

Artikel 28

Art. 28 beinhaltet die Regelungen zum Inkrafttreten des BRUBEG. In Bezug auf die Änderungen am KWG ist eine Übergangsfrist bis 11. Januar 2027 lediglich für die Anpassungen bei

Bußgeldvorschriften nach § 56 KWG geplant. Alle anderen Anpassungen sollen am 11. Januar 2026 (u. a. für das ESG-Risikomanagement) bzw. umgehend (z. B. Anforderungen an kombinierte Kapitalpuffer) nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Aufgrund des Regierungswechsels wurde der Referentenentwurf erst zu einem sehr späten Zeitpunkt mit einer kurzfristigen Konsultationsfrist vorgelegt. Die verbleibenden Monate geben den Kreditinstituten nicht den angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung.

Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, die Vorschriften zum ESG-Risikomanagement und zu den ESG-Risikoplänen in die gesondert eingeführten Übergangsvorschriften des § 64c KWGE zum BRUBEG aufzunehmen und erst ab 11. Januar 2027 in Kraft zu setzen.